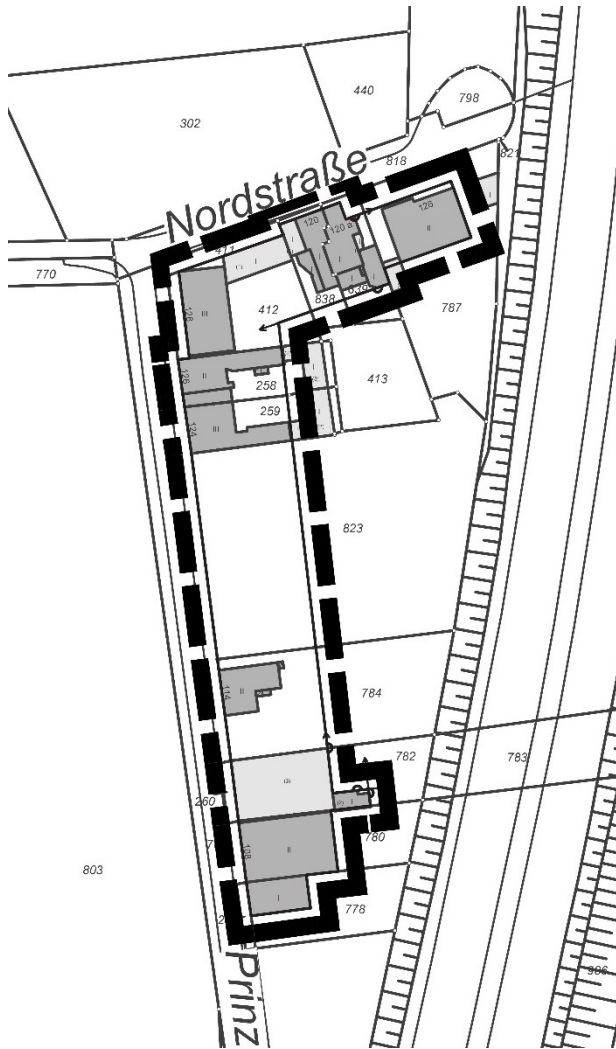
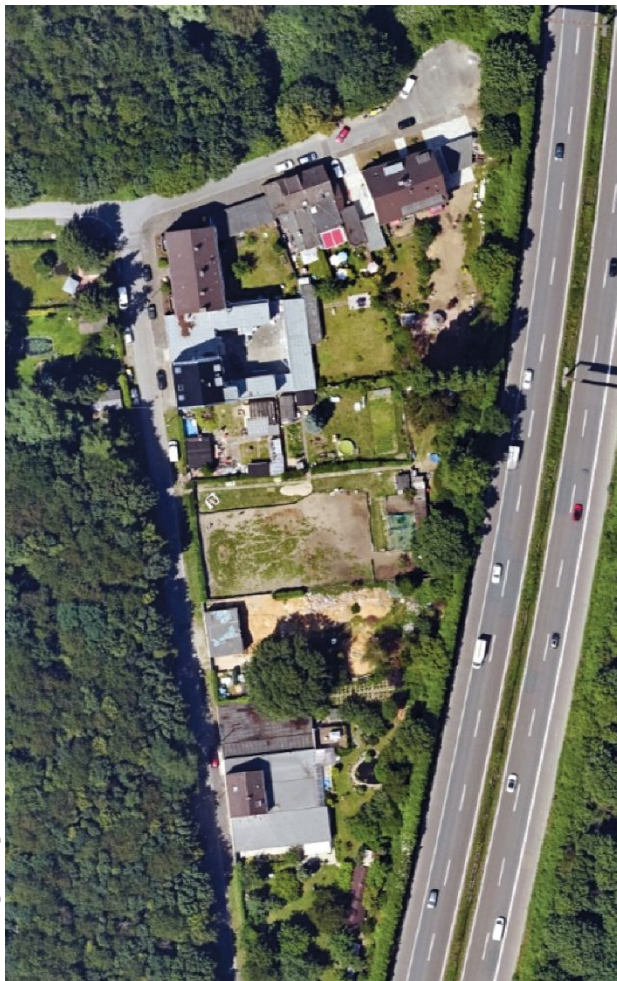


Außenbereichssatzung Nr. 6001
-Walsum- „Prinz-Eugen-Straße“



BEGRÜNDUNG



Dokument: 4_Begründung.docx

Stand: 22.01.2022
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1
i.V.m. § 35 Abs. 6 BauGB

Stadt Duisburg

Amt für
Stadtentwicklung und Projektmanagement
Abteilung Stadtplanung
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7
47051 Duisburg



ZUSAMMENGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG

Diese Begründung gehört zur

Außenbereichssatzung Nr. 6001 -Walsum- „Prinz-Eugen-Straße“

Die Verfahrensvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Die Übernahme der Absichtsbegründung als Entscheidungsbegründung wurde am 31.03.2022 vom Rat der Stadt beschlossen.

Duisburg, den 27.09.2022

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



TRAPPMANN

(Leitender städtischer Baudirektor)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Erforderlichkeit	6
2	Ziel der Außenbereichssatzung und rechtliche Wirkung	6
3	Voraussetzungen zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung	6
4	Verfahren	7
5	Vorgaben und Bindungen	8
5.1	Regionalplan	8
5.2	Flächennutzungsplan	8
5.3	Landschaftsplan	9
5.4	Gender Mainstreaming	9
6	Inhalte der Planung	10
6.1	Lage und räumlicher Geltungsbereich	10
6.2	Nähere Zulässigkeitsbestimmungen.....	10
6.3	Hinweise für das nachgelagerte bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren.....	11
6.4	Nachrichtliche Übernahmen	12
7	Umweltbelange	12
7.1	Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen.....	12
7.2	Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen	14
8	Bodenordnende Maßnahmen	14
9	Kosten	14
10	Darstellung des Verfahrens zur Aufstellung der Außenbereichssatzung	14
10.1	Verfahrensablauf.....	14
10.2	Ergebnisse der Beteiligungen.....	14
10.2.1	Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.....	14
10.2.2	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.....	14
10.2.3	Anpassungen aufgrund der Beteiligungen.....	16

1 Anlass und Erforderlichkeit

Die vorhandene Bebauung im Bereich der nördlichen Prinz-Eugen-Straße sowie der Nordstraße im Duisburger Stadtbezirk Walsum, Ortsteil Aldenrade, befindet sich nach aktueller Rechtslage vollständig im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der Außenbereich einer Gemeinde ist grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten. Zulässig sind lediglich privilegierte Vorhaben, die vor allem land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienen.

In den vergangenen Jahren gab es im Bereich dieser Splittersiedlung, geprägt von Wohnhäusern mit diversen Nebenanlagen, vereinzelt Nachfragen nach baulichen Entwicklungsmöglichkeiten. Diese Bauvorhaben sind in der Regel „sonstige Vorhaben“ im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, welche nicht land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dienen und können nur zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Öffentliche Belange, die im Bereich der nördlichen Prinz-Eugen-Straße entgegenstehen, sind zum einen die Verfestigung einer Splittersiedlung und zum anderen der Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP). Baugenehmigungen konnten somit nicht erteilt werden.

Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB soll die Genehmigungsfähigkeit von Ersatz- und Ergänzungsbauten planungsrechtlich erleichtert werden, sodass eine Bestandssicherung der vorhandenen Wohnbebauung als auch angemessene und zeitgemäße Anpassungen der Bebauung ermöglicht werden können. Die Satzung dient einer eingeschränkt möglichen baulichen Entwicklung innerhalb eines bereits bebauten Bereichs.

2 Ziel der Außenbereichssatzung und rechtliche Wirkung

Eine Außenbereichssatzung, verankert in § 35 Abs. 6 BauGB, eröffnet der Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von eigenem Gewicht vorhanden sind die Möglichkeit, durch Satzung zu bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Sonstige Vorhaben können somit im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Vorrangiges Ziel der Aufstellung einer Außenbereichssatzung ist es, für eine eng umgrenzte und bereits vorhandene, zusammenhängende Gebäudegruppe eine Bebauung freier Grundstücke zu ermöglichen. Unschädlich ist, wenn zwischen den bebauten Flächen Baulücken bestehen; denn gerade Zweck der Satzung ist es, hierfür eine Bebauung zu ermöglichen.

Eine Außenbereichssatzung fällt nicht unter den Begriff "Bauleitplan" und begründet kein unmittelbares Baurecht im eigentlichen Sinne, da der bebaute Bereich im Außenbereich verbleibt und alle Vorhaben weiterhin nach § 35 Abs. 2 BauGB als Einzelfall zu prüfen sind. Lediglich die Nummer 1 (FNP) und Nummer 7 (Splittersiedlung) werden vom Prüfkatalog nach § 35 Abs. 3 BauGB ausgenommen. Alle anderen Kriterien des § 35 Abs. 3 BauGB stehen Bauvorhaben weiterhin entgegen. Sie ist somit ein Plan-Ersatz und wertet die Fläche nicht zu einem Innenbereich nach § 34 BauGB auf. Auf diese Weise kann auch weiterhin ein hohes Maß an Rücksichtnahme auf die Siedlungssituation im Außenbereich gewährleistet werden.

Durch den Erlass der Außenbereichssatzung wird die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB und begünstigten sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB nicht berührt.

3 Voraussetzungen zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung

Die Gemeinden sind ermächtigt, Außenbereichssatzungen für Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen aufzustellen:

1. Vorhandensein eines bebauten Bereichs, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist (vgl. § 35 Abs. 6 S. 1 BauGB),

2. Vorhandensein einer Wohnbebauung von einigem Gewicht (vgl. § 35 Abs. 6 S. 1 BauGB),
3. Vereinbarkeit mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung (vgl. § 35 Abs. 6 Nr. 1 BauGB),
4. die Satzung darf nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht (vgl. § 35 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) unterliegen
5. es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Buchst. b genannten Schutzgüter (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) (vgl. § 35 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) vorliegen und
6. es dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (vgl. § 35 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich der Satzung erfüllt die oben genannten Voraussetzungen in allen Punkten.

Ein bebauter Bereich ist durch die straßenbegleitende Bebauung mit den Gebäuden Nordstraße 120, 120a, 126 sowie Prinz-Eugen-Straße 108, 114, 124, 126 und 128 gegeben, welcher aufgrund der Größe und des räumlichen Bezugs der Gebäude untereinander ein eigenes Gewicht sowie einen Eindruck der Geschlossenheit aufweist und einen baulichen Zusammenhang vermittelt.

Da keine landwirtschaftlichen Gebäude und Nutzungen im Plangebiet vorhanden sind, ist eine überwiegend landwirtschaftliche Prägung zu verneinen.

Das Gebiet ist ausschließlich mit Wohngebäuden bebaut, wodurch das Tatbestandsmerkmal der Wohnbebauung von eigenem Gewicht erfüllt ist.

Die Satzung ist zudem mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung vereinbar, da sich der Geltungsbereich eng an den baulichen Bestand im Sinne von Hauptgebäuden orientiert und eine Erweiterung der Splittersiedlung hiermit ausgeschlossen werden kann.

Die Aufstellung der Satzung begründet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Buchstabe B genannten Schutzgüter (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Geltungsbereich als gegeben angesehen werden.

4 Verfahren

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB wird das Verfahren für die Außenbereichssatzung nach den Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für eine Außenbereichssatzung nicht erforderlich ist, sodass als Verfahrensschritte zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

5 Vorgaben und Bindungen

5.1 Regionalplan

Gebietsentwicklungsplan Düsseldorf

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) stellt für den genannten Bereich einen Waldbereich dar mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Im Entwurf des sich in Aufstellung befindenden Regionalplanes Ruhr - Blatt 20 (Stand 25.04.2018) ist das Plangebiet ebenfalls als Waldbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Die Außenbereichssatzung steht nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, da die Grundstücke weiterhin dem planungsrechtlichen Außenbereich zugeordnet sind. Da lediglich eine Verfestigung, nicht jedoch eine bauliche Erweiterung der Splittersiedlung möglich ist, bleibt die Freiraumfunktion weiterhin geschützt und erhalten.



Abbildung 1: Regionalplan Düsseldorf (GEP99)

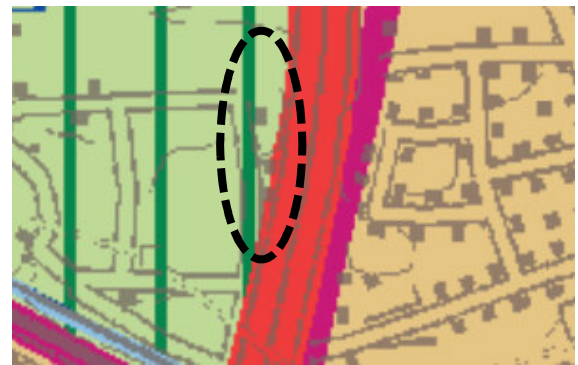


Abbildung 2: Entwurf des Regionalplans Ruhr

5.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Duisburg ist der Bereich als Fläche für Forstwirtschaft / Wald dargestellt.

Die Stadt Duisburg hat im Jahr 2007 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes (Stand 30.11.2016) ist der Bereich ebenfalls als Fläche für Forstwirtschaft / Wald dargestellt.

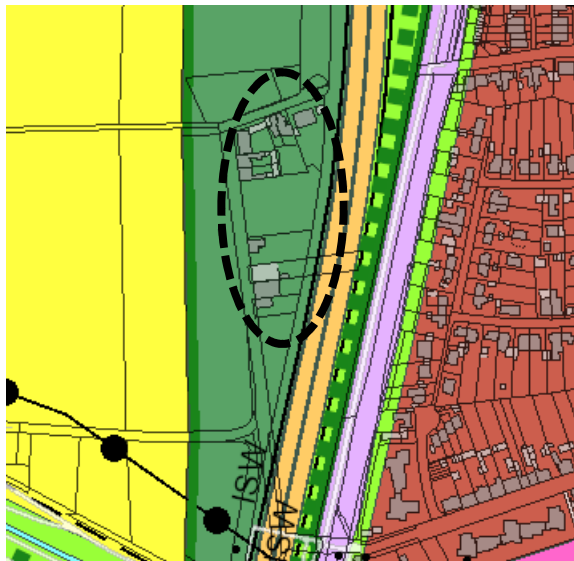


Abbildung 3: wirksamer FNP

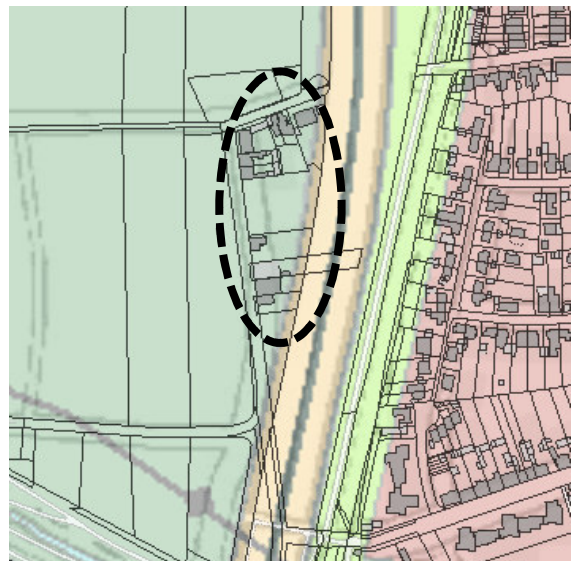


Abbildung 4: FNP-Vorentwurf

5.3 Landschaftsplan

Der Bereich der Außenbereichssatzung befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans Duisburg.

In der Festsetzungskarte werden keine Aussagen zum nördlichen Bereich der Prinz-Eugen-Straße getroffen. In der Entwicklungskarte ist im Bereich der Außenbereichssatzung das Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ festgesetzt.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 0,80 m, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden, geschützt.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Duisburg steht die Aufstellung einer Außenbereichssatzung an der Prinz-Eugen-Straße den Darstellungen des Landschaftsplans nicht entgegen.

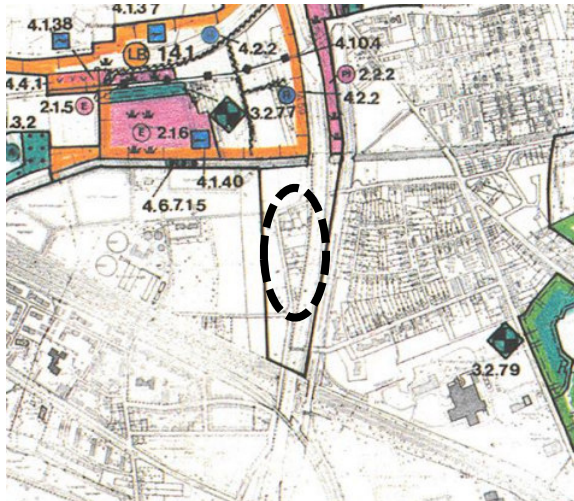


Abbildung 5: Festsetzungskarte



Abbildung 6: Entwicklungskarte

5.4 Gender Mainstreaming

Als öffentlicher Belang ist Gender Mainstreaming zu berücksichtigen. Unter dem Begriff Gender wird das Geschlecht als gesellschaftliche Strukturierungskategorie betrachtet. Die sich hieraus ergebenden spezifischen Lebenssituationen mit unterschiedlichen Bedürfnissen sollen „chancengleich“ behandelt werden. Bei der Planung und Entscheidungsfindung soll auf unterschiedliche Bedürfnisse von weiblichen, männlichen und diversen Menschen hingewiesen werden.

Gender Mainstreaming ermöglicht die Gestaltung einer Stadt, die für alle Menschen gleichermaßen attraktiv ist und gleiche Entwicklungsperspektiven eröffnet. Chancengleichheit in der Stadtentwicklungs- und Städtebaupolitik bedeutet, dass Räume gleichberechtigt durch Menschen jeden Alters und jeglicher geschlechtlichen Orientierung genutzt werden können. Aufgabe der Stadtplanung ist es, durch Gender Mainstreaming einen Qualitätsgewinn für die Gebrauchsfähigkeit städtischer Räume, höhere Alltagstauglichkeit und Effektivität der Planung zu erreichen. Dabei muss nach dem jeweiligen Planungskontext differenziert gehandelt werden.

Eine in diesem Sinne sensible Planung bezieht sich unter anderem auf die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Versorgungsarbeit, Mobilität, Freiraumangebot, Wohnen und Sicherheit, Partizipation und Repräsentanz.

Folgende Kriterien für die städtebauliche Entwicklung des Planbereiches sind zu nennen:

- Durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung werden keine Differenzierungen hinsichtlich der Chancengleichheit für die Geschlechter gegeben.
- Das Freiraumangebot innerhalb des Plangebietes (private Gartenflächen) kann unabhängig vom Geschlecht genutzt werden.
- Bzgl. des Mobilitätsverhaltens, des Wohnens, der Sicherheit und der Partizipation sind ebenfalls keine Unterschiede erkennbar.

Die Außenbereichssatzung wirkt sich in vergleichbarer Weise auf die Belange der Geschlechter aus. Die Chancengleichheit der Geschlechter ist damit gegeben.

6 Inhalte der Planung

6.1 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 6001 -Walsum- „Prinz-Eugen-Straße“ befindet sich im Stadtbezirk Walsum, Ortsteil Aldenrade im Kreuzungsbereich der Prinz-Eugen-Straße mit der Nordstraße. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Nordstraße im Norden, die Bundesautobahn A 59 im Südosten und der Prinz-Eugen-Straße im Südwesten und umfasst Teile der Flurstücke 258, 259, 412, 778, 780, 782, 784, 787, 823, 838 und 839 der Flur 62 der Gemarkung 3065 Walsum. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 4.050 m².

Das sich vollständig im privaten Eigentum befindende Plangebiet ist ausgenommen einer Baulücke vollständig bebaut. Die Splittersiedlung besteht aus zehn Wohngebäuden, einem Gebäude für Wirtschaft / Gewerbe sowie diversen Nebenanlagen und Garagen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist bereits heute über die Prinz-Eugen-Straße sowie die Nordstraße gesichert.

Die Grundstücke sind vollständig mit allen Medien erschlossen. Die Abwasserversorgung erfolgt im Mischsystem über die bestehende Kanalisation. Die Müllentsorgung erfolgt über die ebenfalls bestehenden Straßen.

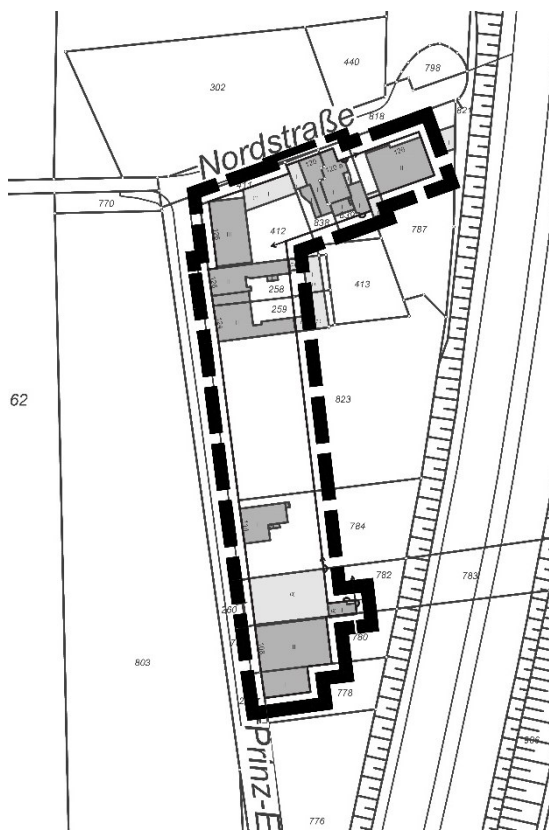


Abbildung 7: Räumlicher Geltungsbereich

Eine Außenbereichssatzung muss sich auf den bereits bebauten Außenbereich beschränken und darf nicht in den unbebauten Außenbereich übergreifen. Der bauliche Zusammenhang und somit auch die Abgrenzung orientiert sich hierbei am tatsächlichen baulichen Bestand, wobei maßgebend ausschließlich die Hauptgebäude sind. Untergeordnete Nebengebäude, Anbauten an Hauptgebäude oder sonstige bauliche Anlagen sind nicht dem baulichen Zusammenhang zuzuordnen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung ergibt sich aufgrund dessen aus den bereits mit Hauptgebäuden bebauten Flächen.

Im östlichen Bereich verläuft die Bundesautobahn A 59, sodass Teile des Geltungsbereichs innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie der vollständige Geltungsbereich innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG liegen. Da die Gebäude in der Vergangenheit formell genehmigt worden sind, werden sie in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung aufgenommen. Der Straßenbaulastträger ist im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Mit dieser Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung ist sichergestellt, dass keine Erweiterung in den Außenbereich stattfindet und lediglich Lücken innerhalb der Splittersiedlung bebaut werden können.

6.2 Nähere Zulässigkeitsbestimmungen

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB können in der Außenbereichssatzung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden. Dies ist in § 3 der Außenbereichssatzung wie folgt geregelt:

„Bauliche Vorhaben, die Wohnzwecken oder kleineren, nicht störenden Handwerks- und Gewerbebetriebe dienen, müssen sich innerhalb des Geltungsbereiches dieser Außenbereichssatzung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.“

Mit dieser Zulässigkeitsbestimmung wird eine städtebaulich geordnete Bestandssicherung und eine angemessene Weiterentwicklung im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ermöglicht, welche sich in die bestehende Bebauung harmonisch einfügt.

6.3 Hinweise für das nachgelagerte bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren

Archäologische Bodenfunde

Konkrete Hinweise auf archäologische Funde liegen nicht vor. Sollten dennoch bei Bodenbewegungen archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit auftreten, sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. S.227/SGV NW. 224), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2016, der Unteren Denkmalbehörde / der Stadtarchäologie der Stadt Duisburg, die für den Erhalt, die Pflege und die Erforschung des im Boden verborgen liegenden historischen Erbes der Stadt zuständig ist, bzw. dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen. Der Fund ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu belassen bzw. der Weisung der Unteren Denkmalbehörde für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Kampfmittel

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Duisburg und / oder die Bezirksregierung Düsseldorf - Staatlicher Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998 VC 3-5.115 und der Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997 II A 3 - 100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 W BauO NW sind zu beachten.

Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten

Das Stadtgebiet Duisburg befindet sich in der Erdbebenzone 0 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149. In der genannten DIN 4149 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

Leitungstrassen

Vor Erdarbeiten sind Anfragen und Informationen zu im Plangebiet über die bekannten Trassen hinaus vorhandenen Leitungstrassen bei den Versorgungsträgern einzuholen. Die Schutzanweisung für Versorgungsleitungen und -anlagen im Netzgebiet der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH vom 21.01.2020 sind zu beachten.

Rückstauenebene

Bei der Erstellung der Gebäude und bei der Grundstücksgestaltung (z.B. Einfahrten, Zugänge, Lichtschächte etc.) ist die Rückstauenebene gemäß § 8 Abs. 5 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Duisburg zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungsgegenstände müssen nach DIN-EN-Norm 12056-4:2000 gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal gesichert werden.

Artenschutz

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Vorhaben im Satzungsbereich geschützte Tierarten gefährdet sind. Daher ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht erfüllt sind.

Rodungsarbeiten und Fällungen sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz winterschlafender Fledermäuse in einer frostfreien Periode (außerhalb der Brut- und Setzzeiten) durchzuführen. Vor der Fällung sind alle betroffenen Bäume auf das Vorkommen von Baumhöhlen zu untersuchen. Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Fall unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

Landschaftsplan Duisburg

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Duisburg. Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 0,80 m, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden, geschützt.

Starkregen

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen erstellt und auf der Internetseite www.geoportal.de veröffentlicht (Starkregenhinweiskarte NRW des BKG). Sie gibt Hinweise auf besondere Gefahrenbereiche innerhalb der Kommunen und kann als Grundlage für die Vertiefung und erste dringende Maßnahmen dienen. Für die Stadt Duisburg liegt zurzeit noch kein kommunales Konzept zum Starkregenmanagement vor. Auf der Internetseite der Stadt Duisburg werden jedoch Hinweise zum Schutz bei Starkregenereignissen gegeben. Die Starkregenhinweiskarte NRW des BKG kann auch unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de aufgerufen werden, wo weitere Informationen zu Klimafolgen und der Anpassung an den Klimawandel verfügbar sind. Für das Plangebiet stellt die Starkregenhinweiskarte NRW für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschwemmte Bereiche dar.

6.4 Nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A 59

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt im östlichen Bereich teilweise innerhalb der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung bestehenden 40m-Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie vollständig innerhalb der 100m-Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG der Bundesautobahn A 59.

Im nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist daher der Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 59 zu beteiligen.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) innerhalb der Hochwasserrisikogebiete des Rheins. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden.

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf ausgearbeiteten Hochwassergefahrenkarten sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen einsehbar.

Hier sind unter anderem Informationen für die Aufstellung von Verhaltensregeln bei Hochwasser sowie Maßnahmen zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge verfügbar und sollten beachtet werden.

7 Umweltbelange

7.1 Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen

Im Sinne des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB wird auf die Erstellung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB unter Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Die von der Planung betroffenen Umweltbelange sind aber dennoch entsprechend den Anforderungen des BauGB zu untersuchen und abzuwägen.

Schutzgut Mensch

Die Außenbereichssatzung beeinträchtigt nicht die vorhandene Erholungs-, Wohn- und Aufenthaltsqualität des Gebietes, da das Plangebiet ausschließlich Grundstücke im Privateigentum erfasst und die Wohnumfeldfunktionen der umgebenen Flächen gleichwertig erhalten bleiben.

Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Nach Europarecht und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei Bauvorhaben die Auswirkungen auf geschützte Tiere zu betrachten.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Vorhaben geschützte Tiere gefährdet sind, ist im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind.

Rodungsarbeiten und Fällungen sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Duisburg. Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 0,80 m, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden, geschützt.

Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Negative Auswirkungen sind durch die Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht zu erwarten.

Schutzgut Schutzgebiete

Schutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auswirkungen sind daher nicht erkennbar.

Schutzgut Klima und Luft

Mit einer Veränderung der klimatischen Eigenschaften ist aufgrund des nur geringen Ausmaßes der zu erwartenden baulichen Maßnahmen nicht zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht abzuleiten.

Schutzgut Boden / Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich um bereits anthropogen genutzte Flächen. Durch die Außenbereichssatzung werden insbesondere Ersatzbauten sowie geringfügig Erweiterungen und bauliche Ergänzungen von bereits erschlossenen und baulich genutzten Arealen möglich, sodass keine wesentlich großen, neuen Flächen versiegelt werden und die Bodenfunktionen nicht wesentlich verloren gehen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist - ausgenommen einer Baulücke - vollständig bebaut. Die näheren Zulässigkeitsbestimmungen für Ersatz- und Ergänzungsbauten garantieren eine sich in das Ortsbild verträglich einfügende Bebauung, sodass keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

Achtungsabstände zu Störfallbetrieben

Störfallrelevante Anlagen sind innerhalb des Plangebietes nicht zulässig. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines störfallrelevanten Achtungsabstands.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Existenz von Bodendenkmälern kann grundsätzlich jedoch nicht ausgeschlossen werden, sodass für die Entdeckung von Bodendenkmälern eine Meldepflicht bei der Unteren Denkmalbehörde besteht.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Negative Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter sind durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

7.2 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

Mit dieser Satzung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben ermöglicht, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht besteht. Auf Umweltprüfung und Umweltbericht kann verzichtet werden, da die Außenbereichssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellt wird.

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Schutzgüter bzw. die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB beeinträchtigt werden. Gesetzlich geschützte Biotope werden nicht tangiert.

Durch die Außenbereichssatzung ändert sich der Status Quo der Grundstücke im Außenbereich nicht. Diese liegen weiterhin im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Die Außenbereichssatzung begründet kein Baurecht, sondern erleichtert ausschließlich die Zulassung bestimmter sonstiger Vorgaben im Außenbereich. Anders als bei einem Bebauungsplan wird noch kein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Wie bei jedem Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist der naturschutzrechtliche Ausgleich eines konkreten Vorhabens nach §§ 14 ff BNatSchG und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gem. §§ 30 ff Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) sowie die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange erst im Zuge des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln, sodass ein hohes Maß an Rücksichtnahme auf die ökologischen Belange gewährleistet ist.

8 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9 Kosten

Der Stadt entstehen für das Verfahren der Außenbereichssatzung keine Kosten.

10 Darstellung des Verfahrens zur Aufstellung der Außenbereichssatzung

10.1 Verfahrensablauf

Für die Außenbereichssatzung Nr. 6001 -Walsum- „Prinz-Eugen-Straße“ hat der Rat der Stadt am 27.09.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 08.11.2021 bis 22.12.2021.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom Rat der Stadt am 27.09.2021 beschlossen und in der Zeit vom 08.11.2021 bis 22.12.2021 durchgeführt.

Die Stellungnahmen und Hinweise der Öffentlichkeit und Behörden wurden ausgewertet und bei der Bearbeitung berücksichtigt.

10.2 Ergebnisse der Beteiligungen.

10.2.1 Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

10.2.2 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und sonstige Träger haben eine Stellungnahme vorgebracht oder Hinweise gegeben:

- Deichverband Walsum hinsichtlich der Lage innerhalb eines hochwassergefährdeten Gebiets sowie der ggf. bestehenden Notwendigkeit die Hochwasserrisikokarte zu aktualisieren, wenn sich die Bebauung verdichtet

- Rhein-Main Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. hinsichtlich der Sicherstellung keiner externer Ausgleichsflächen im Bereich der Schutzstreifen von Leitungen
- Thyssengas GmbH hinsichtlich einer erneuten Kontaktaufnahme bei Erweiterung des Geltungsbereichs
- 62-41-2 Gebäudeüberwachung und Ortsbaurecht hinsichtlich des Nichtvorhandenseins von Fluchtlinienplänen
- Netze Duisburg hinsichtlich vorhandener Versorgungsleitungen im Umfeld
- Amprion GmbH hinsichtlich vorhandener Höchstspannungsleitungen im Umfeld
- Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW hinsichtlich der Lage über dem Bergwerksfeld „Friedrich-Thyssen 1“, dem Bewilligungsfeld „Rialisa“ und dem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“ sowie der Beteiligung der Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmen
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e.V. hinsichtlich der Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan für Waldentwicklung, der Kompensation von Eingriffen sowie der planungsrelevanten Vogelart Habicht im Umfeld des Geltungsbereichs
- Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 - Immissionsschutz hinsichtlich der Empfehlung der Beteiligung des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland sowie des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie hinsichtlich der Lage innerhalb des Hochwasserrisikogebiets des Rheins sowie der Emscher und Nebengewässern sowie hinsichtlich Starkregenereignissen
- Die Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Rahmen konkreter Bauvorhaben, der Nicht-Geltendmachung von Ansprüchen auf aktiven und/oder passiven Lärmschutzes oder Maßnahmen bzgl. Schadstoffausbreitung sowie der Mitteilung von planexterner Ausgleichsflächen
- 37-41 Vorbeugender Brandschutz hinsichtlich brandschutzrechtlicher Anforderungen sowie der Löschwasserversorgung
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Planung Kanal hinsichtlich des Umgangs mit Niederschlagswasser, der Rückstauenebene sowie der Abwasserbeseitigung
- 31 Umweltamt hinsichtlich der Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse, der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtlicher Belange

Folgende Behörden und sonstige Träger haben keine Stellungnahme vorgebracht, keine Hinweise gegeben oder keine Betroffenheit erklärt:

- KWW GmbH - Kommunales Wasserwerk
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nord-West Oelleitung GmbH
- PLEdoc GmbH
- RAG Montan Immobilien GmbH
- RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
- AIR LIQUIDE Deutschland GmbH
- Ruhrverband
- 61-20 Verkehrsplanung
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Grünflächen / Friedhöfe
- Regionalforstamt Ruhrgebiet
- Duisburger Verkehrsgesellschaft AG
- Vodafone NRW GmbH
- Thyssenkrupp Steel Europe AG
- Gelsenwasser Energienetze GmbH
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- Steag GmbH
- Deutscher Wetterdienst
- Deutsche Flugsicherung GmbH
- A-TEC Anlagentechnik GmbH
- Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
- 61-31 Projektmanagement Straßenverkehrsraum

- 61-13 Strategische Mobilitätsplanung, Geodatenbearbeitung und -visualisierung
- Vodafone Deutschland GmbH
- 61-23 Verkehrlicher Immissionsschutz
- Emschergenossenschaft
- 63-23 Untere Bauaufsicht, Untere Denkmalbehörde
- I-02 Stabstelle Digitalisierung
- 32-42 Ordnungsamt
- 37 - KuB Stabstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz
- 50 Amt für Soziales und Wohnen
- 51 Jugendamt
- 53 Gesundheitsamt
- 61-11 Stadt- und Regionalentwicklung, Flächenmonitoring
- 61-12 Stadterneuerung und Flächenmanagement
- 61-32 Verkehrsmanagement
- 62-2-01 Städtebauliche Verträge
- 62-21 Bodenordnung
- 62-22 Beitragsrecht
- 62-23 Straßenrecht
- 90-91 Bezirksverwaltung Walsum
- Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Abfall
- Polizeipräsidium Duisburg - Verkehrsinspektion 2
- Polizeipräsidium Duisburg - Kriminalprävention / Opferschutz, Technische Prävention
- Landschaftsverband Rheinland Dezernat 3
- Bundesnetzagentur
- E.ON SE
- Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
- Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH
- RWE Rhein-Ruhr-Netzservice GmbH
- Telekom Deutschland
- Unity Media GmbH
- Westnetz GmbH
- Fernstraßen-Bundesamt
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Autobahnmeisterei des Landesbetrieb Straßen NRW
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbüro der Naturschutzverbände NW
- LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- Duisburg Business & Innovation GmbH
- Handelsverband NRW
- Handwerkskammer Düsseldorf
- Kreishandwerkschaft Duisburg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- MAN GHH Immobilien GmbH

10.2.3 Anpassungen aufgrund der Beteiligungen

Nach Auswertung der im Rahmen der Beteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen wurden der Bebauungsplan und die Begründung wie folgt ergänzt:

Nach Auswertung der im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen wurde ein Hinweis zu Starkregenereignissen sowie der Situation diesbezüglich im Plangebiet in die Außenbereichssatzung aufgenommen.